



**Umsetzung der EG-
Wasserrahmenrichtlinie
in NRW**

**Projekte zur ökologischen
Gewässerentwicklung in
Kooperation mit der Landwirtschaft**

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251 2376-0
Fax: 0251 2376-521
E-Mail: info@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Redaktion:

Dr. Armin Hentschel
Armin.Hentschel@lwk.nrw.de

Autoren:

Dr. Jürgen Apel, Eduard Eich, Jürgen Hesse, Günter Kornell, Gisela Müller, Franz-Josef Röper,
Michael Rütten, Bruno Schöler, Heribert Tenspolde

Fotos:

Dr. Jürgen Apel, Landwirtschaftskammer NRW, Deichverband Kleve-Landesgrenze,
E. Eich, Erftverband, Gewecke und Partner GmbH, Google Maps, D. Hupe, M. Kramer,
B. Margenburg, G. Müller, M. Rütten, F. Reichenberger, Wasserverband Obere Lippe,
Wasser- und Bodenverband Straelener Veen, H. Tenspolde, S. Terren

Titelfoto:

Gewecke und Partner GmbH

DTP/Design:

Dr. Jürgen Apel, Silke Kurtenbach

Druck:

Digitaldruckcenter der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Stand:

Oktober 2017

Inhalt

	Vorwort	1
1.	Einleitung	2
2.	Gemeinschaftsprojekt „Obere Wupper“ zur Beschaffung von Raum für Gewässer	3
3.	Beispiele zur kooperativen Maßnahmenumsetzung in NRW	9
3.1	Anbindung des Schollenbaches an die Wupper Renaturierung auf Basis individueller Lösungen	11
3.2	Renaturierung und Verlegung der Erft bei Bergheim-Kenten Vereinbarung regelt Zusammenarbeit	13
3.3	Renaturierung und Neutrassierung des Amandusbaches Maßnahmenumsetzung bei Schonung landwirtschaftlicher Flächen	15
3.4	Naturnahe Entwicklung der Großen Wässerung Ökologische Optimierung eines künstlichen Gewässers	17
3.5	Renaturierung der Möhne und deren Zuflüsse Abgestimmte Umsetzung von Maßnahmen aus WRRL, LIFE und FFH	19
3.6	Gewässerentwicklungsmaßnahme im Altenautal Renaturierung und Retention kombiniert	21
3.7	Durchgängige Uferrandstreifen an Fließgewässern in OWL Gemeinsame Aktion für mehr Gewässerschutz	23
3.8	Entwicklung naturnaher Verhältnisse an der Ems Flächenbereitstellung durch vereinfachte Flurbereinigung	25
4.	Gewässerrandstreifen - Bedeutung und Flächenbereitstellung	27
5.	Ansprechpartner und weiterführende Informationen	28
	Abkürzungsverzeichnis	30
	Anhang: Gewässerrandstreifen – Begriffsbestimmungen	31

Vorwort

Rund 17 Jahre nach Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird immer deutlicher, dass die vorgegebenen Ziele – insbesondere im Bereich Gewässerökologie – auch unter Nutzung bestehender Verlängerungsoptionen bis zum Jahr 2027 nur schwer erreichbar sind.

Wenn auch vielerorts bemerkenswerte Erfolge bei der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Bächen und Flüssen zu verzeichnen sind, scheitern viele Planungen nicht nur an langwierigen Planungsprozessen, sondern allzu oft an der Verfügbarkeit der für Neutrassierungen oder Entfesselungen der Gewässer benötigten, zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der darin zum Ausdruck kommende Nutzungskonflikt verschärft sich mit der fortschreitenden Flächenverknappung und den seit einigen Jahren dramatisch steigenden Grundstückspreisen in NRW. Ein Ansatz zur Lösung dieses Konflikts liegt in flächenschonenderen Planungen, die durch eine Bündelung verschiedener umweltschutzbezogener Zielsetzungen auf ein und derselben Fläche erreicht werden können. Beispielsweise lassen sich Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit Kompensationsverpflichtungen und Zielsetzungen des Naturschutzes oder mit der Schaffung von Retentionsraum für den Hochwasserschutz auf einer Fläche kombinieren und so der Flächenanspruch an die Landwirtschaft insgesamt vermindern. Zur erfolgreichen Realisierung solcher Planungen bedarf es einer frühzeitigen und engen Einbindung der Landwirtschaft.

Über praktische Beispiele einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft bei der Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer“ berichtet die vorliegende Broschüre. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf ein vom Land NRW gefördertes, gemeinsam von Landwirtschaftskammer und dem Wupperverband durchgeführtes Projekt gelegt. An der oberen Wupper sollen in enger Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Praxis perlschnurartig nach dem Strahlwirkungs- und Trittssteinkonzept angeordnete Flächen gewonnen werden, so dass die Pflanzen und Tiere im und am Gewässer sich flussabwärts und flussaufwärts bewegen können. Neben verschiedenen Partnern, die in das Vorhaben eingebunden sind, kommt eine Schlüsselrolle vor allem den in dem Projekt mitwirkenden Landwirten zu, die die

kooperative Zusammenarbeit mit sehr guten Vorschlägen – und der Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen am Gewässer - unterstützen.

Die sehr positiven Zwischenergebnisse an der Wupper mögen auch die an anderen Gewässern in Nordrhein-Westfalen tätigen Akteure ermuntern, den kooperativen Weg - den die Landwirtschaft in NRW seit fast 30 Jahren gemeinsam mit der Wasserwirtschaft geht – auch bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie weiter zu beschreiten.



Johannes Frizen

Präsident der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist seit dem 20.12.2000 in Kraft. Sie befindet sich derzeit im ersten Drittel des zweiten Bewirtschaftungszyklus (22.12.2015 bis 22.12.2021) und bereits im Jahr zwei nach dem zur Erreichung des guten Gewässerzustands vorgegeben Zeitpunkt (Ende 2015). Ein Blick auf den derzeitigen Stand der Zielerreichung in NRW zeigt, dass sich noch ca. 40% der Grundwasserkörper (GWK) in einem schlechten chemischen Zustand befinden und nur knapp 10% der Oberflächenwasserkörper (OFWK) den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen. Eine Zielerreichung - auch unter Ausnutzung der Verlängerungsfristen - bis spätestens Ende 2027 erscheint nach Expertenmeinung fraglich.

Um die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen, insbesondere die Verfügbarmachung hierfür benötigter Flächen zu beschleunigen, hat NRW das Projekt „Gewässerberatung/Flächenakquise“ gestartet, in dem unterstützt durch Aktivitäten der Kommunalagentur NRW staatlicherseits Flächen in Gewässernähe bereitgestellt werden sollen. Gleichzeitig enthält §73 Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Vorkaufsregelung, die hier unterstützend wirken kann. Auf Grundlage der bestehenden Umsetzungsfahrpläne Hydromorphologie sollen die spezifischen Flächenbedarfe hergeleitet und in einem kooperativen Abstimmungsprozess festgelegt werden. Umzusetzende Maßnahmen werden dann bis Dezember 2018 in Form sog. Maßnahmenübersichten (§74 LWG) zusammengestellt und danach alle 6 Jahre fortgeschrieben.

Die Landwirtschaft wird wie schon in den vergangenen Jahren als verlässlicher Kooperationspartner die Flächenakquise unterstützen, allerdings wie bisher großen Wert darauf legen, dass sowohl agrarstrukturelle als auch einzelbetriebliche Belange gebührend Berücksichtigung finden und der Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche so schonend und effizient wie möglich erfolgt.

Im Folgenden soll – ähnlich wie schon in der Vorgängerbroschüre – anhand praktischer Planungs- und Umsetzungsbeispiele die Rolle der Landwirtschaft als verlässlicher Kooperationspartner bei der Realisierung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele verdeutlicht werden. Die vorgestellten Maßnahmen beschränken sich auf Vorhaben unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer NRW und decken verschiedene Regionen von NRW ab. Sie stellen eine Auswahl aus einer Vielzahl von Vorhaben dar, die mit Unterstützung und ggf. sogar auf Initiative unterschiedlicher landwirtschaftlicher Akteure umgesetzt wurden. Einen Schwerpunkt bildet - wie im Vorwort bereits erwähnt - das Gemeinschaftsprojekt zwischen Wupperverband und Landwirtschaftskammer NRW an der oberen Wupper, in dem beispielhaft verschiedene Wege der kooperativen Flächenbereitstellung im Sinne eines „Mehr Raum für die Gewässer“ beschrrieben werden, um dann schließlich auch für andere Regionen und Gewässereinzugsgebiete als nachahmenswerte Vorbilder zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Zielerreichung nach WRRL einerseits und für die landwirtschaftliche Praxis andererseits soll abschließend die Anlage nicht oder nur eingeschränkt genutzter gewässerbegleitender Flächen und Streifen - oft verallgemeinernd als Gewässerrandstreifen bezeichnet - näher beleuchtet werden. Durch unterschiedliche Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und sonstige Bestimmungen hat sich eine ganze Reihe von Begriffen ergeben, die alle in ähnlicher, aber doch nicht identischer Weise Gewässer begleitende meist streifenförmige Flächen bezeichnen. Im Vordergrund steht deshalb die Klärung der Begriffe mit den ihnen zugedachten Funktionen und den die landwirtschaftliche Nutzung betreffenden Vorgaben.

2. Gemeinschaftsprojekt Gewässerentwicklung „Obere Wupper“ zur Beschaffung von Raum für Gewässer



Anlass und Ziele

Die Anforderung der Bereitstellung landwirtschaftlich bewirtschafteter Acker- und/oder Grünlandflächen als Raum für die ökologische Entwicklung von Gewässern beansprucht - unabhängig von dem täglichen Entzug von ca. 13 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen für Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen in NRW - zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Verringerung der landwirtschaftlichen Fläche beeinträchtigt die Entwicklung der betroffenen Betriebe und kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Bewirtschafter verursachen, wobei erschwerend hinzukommt, dass rund 70 % der Flächen lediglich gepachtet sind. Die dadurch bedingten Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe stellen ein großes Hindernis bei der Umsetzung flächenbeanspruchender wasserbaulicher Maßnahmen dar.

Der Schlüssel zur Lösung dieses Problems liegt in einer Bereitstellung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, die weiteren Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes, mit der Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen für die WRRRL kombinieren und so verschiedene Flächenansprüche multifunktional integrieren. Konkret wäre die Umsetzung wasserbaulicher Maßnahmen als

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, gegebenenfalls auch in Kombination mit der Schaffung zusätzlichen Hochwasserretentionsraums nach EG-Hochwasserisikomanagementrichtlinie (HWRMRL), je nach Situation auch mit Artenschutzmaßnahmen möglich.

Als Modellprojekt für eine kooperative Umsetzung der WRRRL starteten der Wupperverband und die Landwirtschaftskammer NRW mit finanzieller Unterstützung durch das Land NRW das Gemeinschaftsprojekt Kooperation Wasserwirtschaft-Landwirtschaft - Beschaffung von Raum für die „Gewässerentwicklung Obere Wupper“.

Ziel ist die Erprobung geeigneter Wege zur kooperativen und effektiven Umsetzung hydro-morphologischer Maßnahmen gemäß Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umsetzungsfahrplan am Oberlauf der Wupper. Hierbei sollen neue Wege beschritten werden, indem Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz miteinander ins Gespräch und zu einer freiwilligen Bereitstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Gewässerentwicklung kommen. Gleichzeitig sollen verschiedene Instrumente der Flächen-

bereitstellung und Flächensicherung (z.B. Erwerb von Tauschflächen, Entwicklungsdividende) erprobt werden. Dies soll im Ergebnis dazu führen, dass die gemäß WRRL erforderlichen Maßnahmen einerseits beschleunigt und andererseits in Bezug auf die landwirtschaftlichen Bewirtschafter sozialverträglich umgesetzt werden.

Vorgehensweise

Konkret sollen in dem Projekt insgesamt etwa 30 ha für die Gewässerentwicklung in der Planungseinheit „Obere Wupper“ (Quelle bis Unterquerung der A1 in Wuppertal/Remscheid) für hydromorphologische Maßnahmen wie Uferentfesselung, Uferabbrüche, Gerinneaufweitungen, Rückbau von Schwellen und Abstürzen oder eigendynamische Gewässerverlagerungen bereit gestellt werden. Als Besonderheit dieses landesweiten Modellprojektes ist die freiwillige, vertraglich vereinbarte Bereitstellung dieser Flächen durch die Eigentümer und Pächter für die ökologische Entwicklung des Gewässers auf der Grundlage eines kooperativen Ansatzes anzusehen.

Hierfür hat das MKULNV Projektmittel für jeweils 0,5 Arbeitskräfte beim Wupperverband und der Landwirtschaftskammer NRW über einen Zeitraum von drei Jahren bereit gestellt. Die Projektlaufzeit endet Mitte 2018.

Die Auswahl der Flächen erfolgt auf der Grundlage des geltenden Umsetzungsfahrplans, des geltenden

Landschaftsplans unter Berücksichtigung des agrarstrukturellen und des einzelbetrieblichen Wertes der Flächen. Sowohl die bewirtschaftenden Landwirte als auch Eigentümer können Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen vorschlagen. Die Flächeneignung für die Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans wird gemeinschaftlich durch die Projektpartner mit den Landwirten überprüft; entscheidend ist die fachliche Einschätzung des Wupperverbandes.

Bei der Auswahl der Flächen wird die Kombination verschiedener Ziele (z.B. Bereitstellung von Raum für die Gewässerentwicklung gemäß WRRL, für die Schaffung von Retentionsraum, für Planungen des Natur- oder Landschaftsschutzes oder die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen) auf ein und derselben Fläche angestrebt. Dies soll dazu beitragen, die Gesamtanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begrenzen.

Projektsteuerung und Projektdurchführung

Die Projektsteuerung und -durchführung erfolgt über einen für das Projekt eingerichteten Beirat, einen Lenkungskreis sowie einen Koordinierungskreis.

Der Beirat hat die Funktion, die Kommunen, den Oberbergischen Kreis sowie haupt- und ehrenamtliche Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes einzubinden. Der Beirat hat eine mitsteuernde Funktion des Gemeinschaftsprojekts.



Sitzung des Beirates zum Gemeinschaftsprojekt am 12. April 2016 in Wipperfürth

Der Lenkungskreis besteht aus Mitarbeitern der beiden Projektpartner Wupperverband und Landwirtschaftskammer NRW einschließlich des Projektleiters und der Projektdurchführenden. Hier werden die Vorgehensweise sowie die einzelnen Umsetzungsschritte abgestimmt und initiiert.

Im Koordinierungskreis werden Möglichkeiten und Prioritäten der Umsetzung konkret vorgesehener Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans bzw. Maßnahmenprogramms mit den fachlich zuständigen Ämtern bzw. Institutionen erörtert. Dies dient der Vorbereitung der notwendigen Anträge und Umsetzungsschritte und trägt somit ebenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Die politische Einbindung der in der Planungseinheit tätigen politischen und fachlichen Akteure

wird als Basis der Zusammenarbeit angesehen und wurde durch die Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung der Akteure zu Beginn des Gemeinschaftsprojektes dokumentiert (siehe Abbildung unten). Die Gemeinsame Erklärung betont die integrative Sichtweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans bzw. Maßnahmenprogramms und macht deutlich, dass einer fachlich abgestimmten Vorgehensweise von Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Naturschutz Vorrang gegeben wird vor einer sektoralen Betrachtung zugunsten wasserrechtlicher Belange.

Die Gemeinsame Erklärung zum Gemeinschaftsprojekt wurde von allen verantwortlichen Akteuren unterschrieben und dient als Leitlinie für die gemeinsame Vorgehensweise bei der Beschaffung von Flächen im Projektgebiet „Obere Wupper“.

Bezirksregierung
Köln
07. Aug. 2015

Gemeinsame Erklärung zum Gemeinschaftsprojekt
Kooperation Wasserwirtschaft-Landwirtschaft - Beschaffung von Raum für die
„Gewässerentwicklung Obere Wupper“

Ziel des Gemeinschaftsprojektes unter dem Titel „Kooperation Wasserwirtschaft-Landwirtschaft zur Beschaffung von Raum für die Gewässerentwicklung“ (Zielerreichung gem. § 2c LWG) von Wupperverband und Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen auf Grundlage des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms in der Flussgebietseinheit „Obere Wupper“ (PE_WUP_1100) unter Berücksichtigung der Ziele und Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsplanung/Natura2000). Synergien mit Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagement-Plans sind ausdrücklich erwünscht. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.

In den letzten Jahren konnten bereits eine Reihe von Flächen in Kooperation mit Eigentümern und Pächtern durch den Wupperverband in der Größenordnung 8,63 ha zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung der darüber hinaus benötigten Flächen in der Größenordnung von ca. 30 ha steht aber häufig im Konflikt mit einer fortgesetzten Verknappung landwirtschaftlicher Flächen durch Flächen beanspruchende Planungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Anforderungen des Artenschutzes oder auch durch Aufforstungen und dadurch bedingte agrarstrukturelle Nachteile. Die Verringerung der landwirtschaftlichen Fläche als Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe verursacht zum Teil erhebliche wirtschaftliche Nachteile der Bewirtschafter. Flächenentzug und landwirtschaftliche Betroffenheit stellen große Hindernisse bei der Umsetzung wasserbaulicher Maßnahmen dar.

In dem Pilotprojekt sollen vorrangig Lösungen zur Minderung landwirtschaftlicher Betroffenheiten in einem kooperativen und aufeinander abgestimmten Miteinander der Akteure erarbeitet werden. Zugleich wirken alle Unterzeichnenden mit, um die denkbaren Synergien der naturnahen Gewässerentwicklung in Richtung Hochwasserschutz, Landschafts- und Stadtentwicklung sowie Freizeit- und Erholungsnutzung in den Prozess einzubringen.

Die Wertigkeiten der bewirtschafteten Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Acker oder Grünland, Bodenwert, Parzellengröße, Hofnähe, Hangneigung) sollen in Verbindung mit der Eigentumsform bei den zu erarbeitenden Lösungen als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden. Durch Kombination verschiedener Zielsetzungen auf einer Fläche und durch die Nutzung auch von z.B. Ökokonten, Flächenpools oder Entwicklungsdividende soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen insgesamt so gering wie möglich und die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen erleichtert werden. In diesem Fall wird auf den bestehenden regionalen Strukturen und Erfahrungen der Region aufgebaut.

- Beispielsweise wurden und werden in öffentlichem Eigentum befindliche Flächen ggf. in Verbindung mit einem Flächentausch vorrangig betrachtet.
- Auch durch eine Umsetzung der angestrebten strukturverbessernden Maßnahmen in Verbindung mit der Erfüllung von regionalen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen, ggf. unter Inanspruchnahme von Ökokonten, können agrarstrukturelle Nachteile verringert und dadurch die Akzeptanz von Maßnahmen der Gewässerentwicklung erleichtert werden.
- Agrarstrukturelle Nachteile durch Flächenentzug lassen sich auch durch die Kombination von WRRL-Maßnahmen mit Maßnahmen für den Hochwasserschutz verringern.
- Der Erwerb von Grunddienstbarkeiten statt von Flächen kann ggf. Vorteile für landwirtschaftliche Betriebe erhalten (Förderung) oder Doppelnutzungen im Sinne des neuen "Greenings" ermöglichen.

Durchgängige Prinzipien des Pilotprojektes sind die kooperative Erarbeitung von Maßnahmen und deren vertragliche Umsetzung als Voraussetzung für einen fairen Interessenausgleich.

Als Mitglied des projektbegleitenden Beirats, der sich am 10.11.2014 in Gummersbach konstituiert hat, unterstützen wir/unterstütze ich das Pilotprojekt einschließlich der vorgenannten Ziele und Prinzipien zu deren Umsetzung.

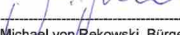
Für die Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln


i. A. Beate Klein, Hauptdezernentin

Für den Oberbergischen Kreis
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach


Hagen Job, Landrat


Für die Stadt Wipperfurth
Marktplatz 1, 51688 Wipperfurth


Michael von Rekowski, Bürgermeister

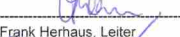
Für die Stadt Hückeswagen
Aufm Schloß, 42499 Hückeswagen


Dietmar Persiani, Bürgermeister


Für die Gemeinde Marienheide
Hauptstraße 20, 51709 Marienheide


Stefan Meisenberg, Bürgermeister

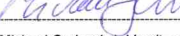
Für die Biostation Oberberg
Schloßstraße 2, 51588 Nümbrecht


Frank Herhaus, Leiter


Für den BUND e.V. Oberberg
Ringweg 1, 51545 Waldbröl


Friedrich Schöbel, 1. Vorsitzender

Für den NABU e.V. Oberberg
Schulstr. 2, 51674 Wiehl


Michael Gerhard, 1. Vorsitzender

Für die Kreisbauernschaft
Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar


Helmut Dresbach, Kreisvorsitzender

Für die Landwirtschaftskammer Kreisstelle Lindlar
Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar


Bernd Schnippering, Kreislandwirt

Für die Landwirtschaftskammer NRW
Siebenbergstraße 200 · 53229 Bonn


Johannes Fritzen, Präsident

Für den Wupperverband
Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal


Franz-Georg Wulf, Vorstand

Ergebnisse

Die Information über die Ziele des Umsetzungsfahrplans nach WRRL und der im Projekt vorgesehenen kooperativen Umsetzung erfolgte in unterschiedlichen Informationsformaten, unter anderem

- in zahlreichen Informationsveranstaltungen für Landwirte, die in der Planungseinheit Obere Wupper landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften,
- gemeinsam mit der Trinkwasserschutzkooperation Bergisch Land in Winterversammlungen,
- in Einzelschreiben des Kreislandwirtes und der zuständigen Bereichsleiterin im Wupperverband,
- in Einzelgesprächen mit Bewirtschaftern und/oder Eigentümern,
- in Vor-Ort-Besichtigungen der Flächen,
- im Rahmen gemeinschaftlicher Exkursionen und Weiterbildungsmaßnahmen der Wasserberater des Wupperverbandes und der Landwirtschaftskammer NRW
- in Form eines Informationsstandes während des Bergischen Landschaftstages 2015
- durch einen Fachvortrag für den Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises.

Bei den vorgenannten Anlässen wurde insbesondere auf die Verbindlichkeit der Ziele des Umsetzungsfahrplans hingewiesen und die im Projekt verabredeten konstruktiven, gemeinsamen Gestaltungsmöglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele hervorgehoben.

Die durch Einbindung der Landwirtschaftskammer NRW gewährleistete Einspeisung landwirtschaftlichen Fachwissens (z.B. zu Fragen der EU-Agrarreform, Förderung, Bau- und Düngerecht, Betriebswirtschaft), das der Suche nach flächenschonenden und agrarstrukturell sowie einzelbetrieblich vertretbaren Lösungen diente, führte zur gemeinsamen Entwicklung weiterer flankierender Maßnahmen als Ausgleich für den Flächenentzug, wie z.B.:

- der Abschluss langfristiger Pachtverträge für die Restparzellen,
- die Ertüchtigung von Flächenzufahrten,
- der Bau einer Brücke zur besseren Bewirtschaftung von verbleibenden Flächen,
- die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 36 LG NRW in Kombination mit einem Flächentausch landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen oder in Kombination mit der extensiven Bewirtschaftung einer Restfläche im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.



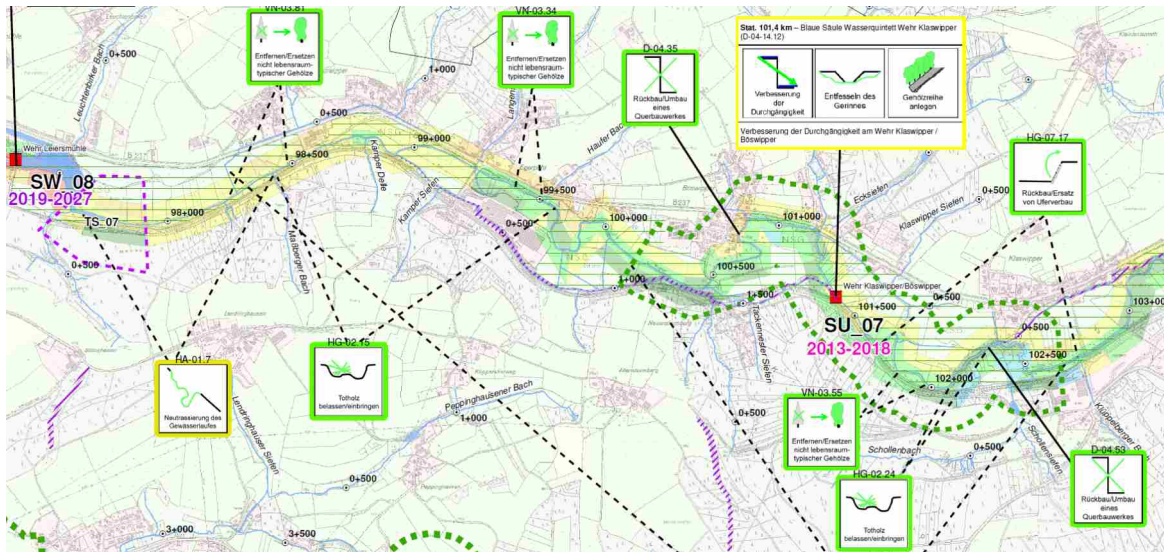
Gemeinsame Vor-Ort-Besprechung mit Flächeneigentümern und Bewirtschaftern



Exkursion mit Wasserberatern des Wupperverbandes und der Landwirtschaftskammer NRW



Naturnahe Gewässerentwicklung mit Uferabbruch und Inselbildung



Umsetzungsfahrplan Obere Wupper, Ausschnitt (Quelle: Wupperverband)

- Ein anteiliger finanzieller Ausgleich für gewässerstrukturelle Maßnahmen durch Sicherung der Förderfähigkeit der Maßnahmenflächen als Naturschutzfläche einschließlich Erhalt der Betriebsprämienfähigkeit wird angestrebt.
- Die Pflege von Maßnahmenflächen einschließlich Absprachen zu Baumängen oder -überhängen, die entfernt werden dürfen, sowie die Bekämpfung von Neophyten sind im Einzelfall zu regeln.

Diese und weitere Vereinbarungen sind als betriebsspezifische Lösungen für den einzelnen bewirtschaftenden Landwirt als Pächter und/oder Eigentümer sowie individuell für jeden Verpächter (Eigentümer) zu erarbeiten.

Bisher wurden insgesamt ca. 26 ha Flächen für die gewässerökologische Entwicklung der Wupper bereitgestellt.

Die im Projekt möglichen Instrumente der Bereitstellung von Flächen sind mit dem Grunderwerb, der Bestellung/Eintragung von Grunddienstbarkeiten (beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) oder durch Gestattungen sehr vielfältig. Sowohl die Vielzahl der im Projekt inzwischen erworbenen Flächen als auch deren hohe bis sehr hohe Qualität und Eignung für wasserbauliche Maßnahmen sind hervorzuheben.

Dies gilt insbesondere für die Wupperaue in Wipperfürth-Klaswipper. In der Maßnahmen-durchführung wurde zumeist Uferverbau entfernt und damit die eigendynamische Gewässerentwicklung initiiert. Uferabbrüche wurden -dort wo

wasserbaulich möglich - von den Landwirten bisher akzeptiert. Generell zu beachten sind in Verbindung mit diesen Maßnahmen zahlreiche Restriktionen (Trinkwasserleitung, Abwasserkanal, Gasleitung). Eine sehr hohe ökologische und gewässerstrukturelle Wertigkeit ist insbesondere in den Talabschnitten festzustellen, in denen die Wupper die Talseite wechselt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass aufgrund der besonderen Qualität der freiwillig bereitgestellten Grünlandflächen und aufgrund der Vielzahl der erworbenen Flurstücke dieser Abschnitt als ein besonders wichtiger Bereich in Bezug auf die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen anzusehen ist.

Lobend hervorgehoben wird, dass die bisherige Bereitstellung der Entwicklungsflächen für die Gewässer in Form von Grundstückskäufen und/oder Grunddienstbarkeiten mit ortsüblichen Kaufpreisen erreicht worden ist. Es sind bisher keinerlei Auswirkungen auf die ortsüblichen Kauf- und/oder Pachtpreise landwirtschaftlich bewirtschafteter Grünlandflächen durch das Gemeinschaftsprojekt feststellbar.



Eigendynamisierung durch Totholz und Störsteine

Fazit

Der kooperative Weg, über freiwillige Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und/oder Eigentümern zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für die ökologische Gewässerentwicklung zu kommen, wird als erfolgversprechende Möglichkeit zur Erreichung des guten Zustandes unserer Gewässer angesehen. Wesentlich für den Erfolg ist die gleichzeitige, fachlich konstruktive Abstimmung der Belange des Wasserschutzes mit denjenigen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftschutzes. Es ist davon auszugehen, dass das angestrebte Ziel der Bereitstellung von 30 ha im weiteren Verlauf des Projektes erreicht wird.

Dabei dürften der hier eingeschlagene Weg der kooperativen und einvernehmlichen Flächenbereitstellung gegenüber einem auch im vorliegenden Fall zunächst diskutierten Einsatz der Bodenordnung durchaus Vorteile im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bieten. Die Projektergebnisse sprechen dafür, die hier erprobte Verfahrensweise auch in anderen Regionen einzusetzen, um so auf kooperativem Weg zur beschleunigten Umsetzung von WRRL-Maßnahmen beizutragen.



Vertreter von Bezirksregierung Köln und Kreisbauernschaft Oberberg beurteilen die eigendynamische Gewässerentwicklung der Wupper am ehemaligen Wehr Schloßfabrik: das weiß-rote Flatterband markiert den ursprünglichen Uferverlauf, der sich durch Uferabbrüche deutlich verlagert hat. Ebenfalls sichtbar sind neu entstandene Tief- und Flachwasserzonen mit Kies- und Geschiebebänken.

Weiterführende Informationen:

www.wuppverband.de

3. Beispiele zur kooperativen Maßnahmenumsetzung in NRW



Naturnahe Entwicklung der Großen Wässerung, S. 17



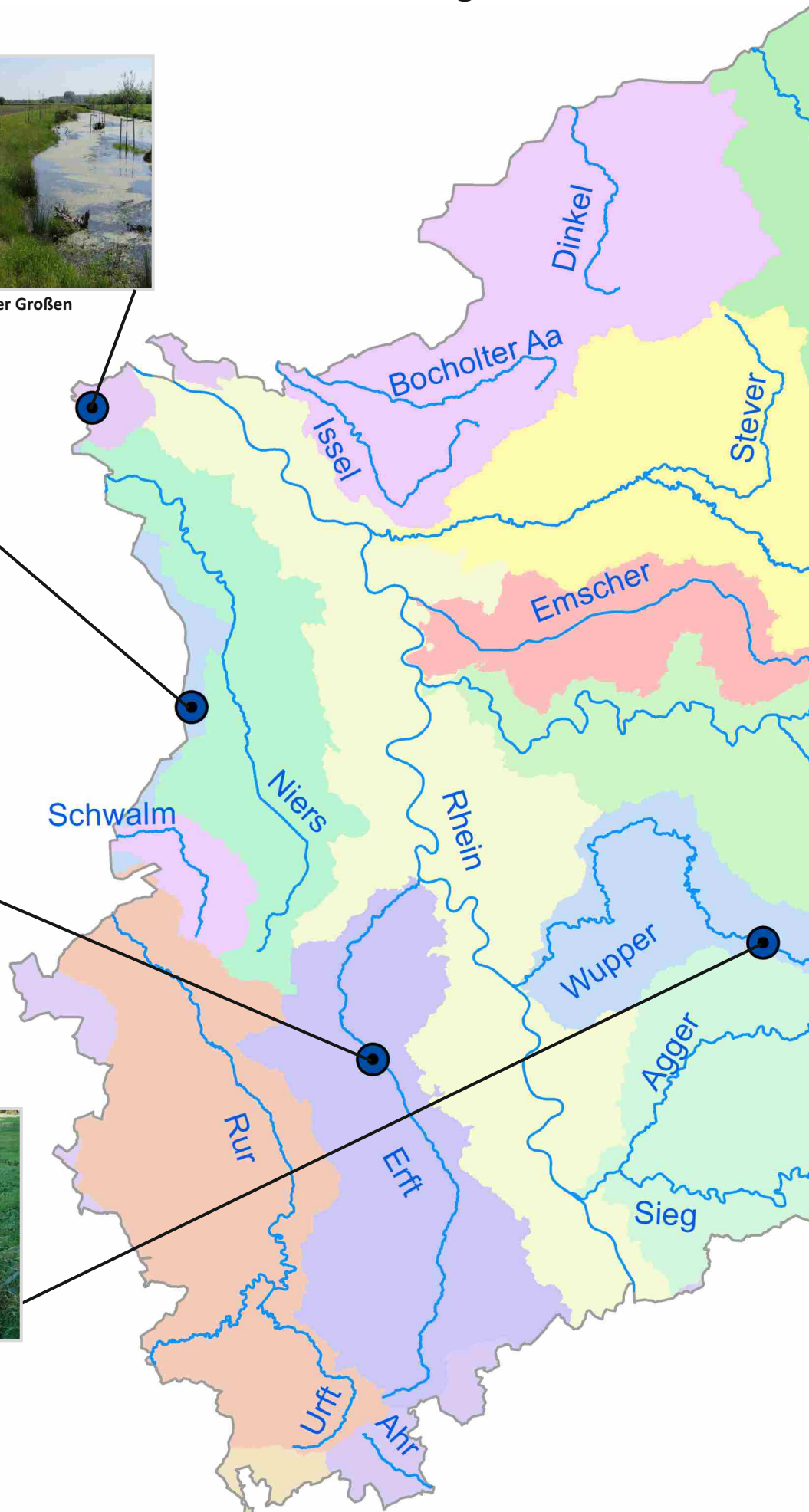
Renaturierung und Neutrassierung des Amandusbaches, S. 15



Renaturierung und Verlegung der Erft in Bergheim-Kenten, S. 13



Anbindung des Schollenbaches an die Wupper, S. 11





Entwicklung naturnaher Verhältnisse an der Ems, S. 25



Durchgängige Uferrandstreifen an Fließgewässern in OWL S. 23



Gewässerentwicklungsmaßnahme im Altenautal, S. 21



Renaturierung der Möhne und deren Zuflüsse, S. 19

3.1



Anbindung des Schollenbaches an die Wupper

Renaturierung auf Basis individueller Lösungen

Das Projekt

Die naturnahe Anbindung des Schollenbaches ist als Teilprojekt des Gemeinschaftsprojektes zwischen Landwirtschaftskammer NRW und Wupperverband zur Gewässerentwicklung der Oberen Wupper (siehe Kap. 2) zu sehen. Als gewässerstrukturelle Maßnahme im Rahmen des Umsetzungsfahrplans Hydromorphologie wurde die Anbindung des Schollenbachs an die Wupper in Wipperfürth-Klaswipper durch Ausbildung eines erweiterten Gewässerprofils umgesetzt. Dies erfolgte im Einverständnis sowohl mit dem bewirtschaftenden Landwirt als auch dem Eigentümer, der die benötigte Fläche dem Wupperverband bereits zum Kauf angeboten hatte.

Die Ausbildung des neuen Gewässerprofils erforderte die Errichtung einer 3 Meter breiten Brücke mit einer Achslast von 20 t für Tandemfahrzeuge. Die bisherige Furt konnte dadurch entfallen.

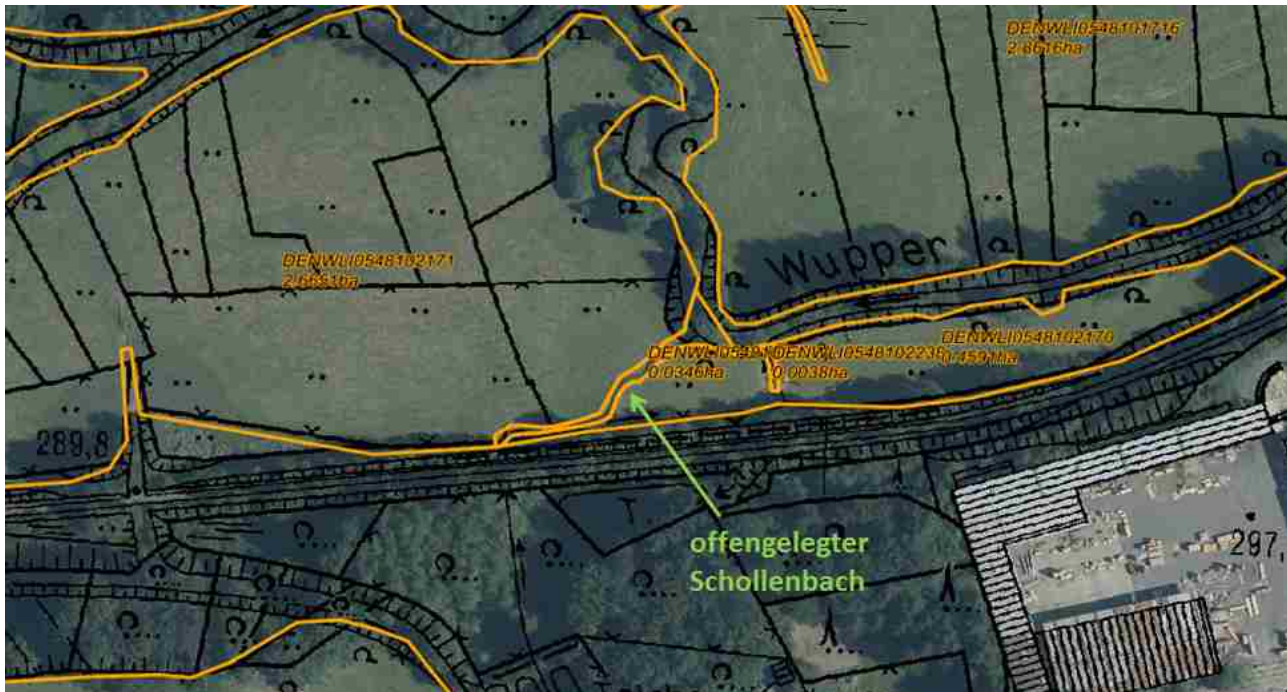
Mitwirkung der Landwirtschaft

In gemeinsamer Absprache zwischen Wupperverband und Landwirtschaftskammer NRW wurden folgende Regelungen für den dem Bewirtschafteter entstandenen Flächenverlust vereinbart:

- Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages für die verbleibende Grünlandfläche,
- Ertüchtigung einer Wegezufahrt mit kürzerer Anfahrt, die den Maschineneinsatz eines Lohnunternehmers bei der Bewirtschaftung und entsprechender Bodenbefahrbarkeit erlaubt,
- Schaffung der Voraussetzungen für den Erhalt der Prämienfähigkeit der Maßnahmenfläche,
- Vermessen der entstandenen Naturschutzfläche für die Betriebsprämien-Antragstellung (Codierung 583) durch den Wupperverband.



Schollenbach, Wegedurchlass oberhalb der Mündung in die Wupper



Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Schollenbach-Mündung, Ausschnitt aus dem Feldblockfinder der LK NRW

Zudem wird davon ausgegangen, dass sich durch das neue Gewässerprofil auf hinterliegenden Flächen im Laufe der Zeit Verhältnisse mit geringerer Bodenfeuchtigkeit als zuvor einstellen. Für die Neueinsaat der zwischenzeitlich beanspruchten Grünlandflächen konnte der Landwirt dem Wupperverband ein wettbewerbsfähiges Angebot vorlegen.

Die Positionierung der Brücke erfolgte in enger Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt.

Ergebnisse

Durch die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen konnten dem Bewirtschafter entstandene dauerhafte Nachteile durch Bewirtschaftungsvorteile auf den Restflächen teilweise kompensiert werden. Die ökologisch wertvolle Maßnahme konnte so in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft praktikabel umgesetzt werden und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen der WRRL an eine verbesserte Struktur und Längsdurchgängigkeit des Gewässers.



Neugestaltete Flächenzufahrt



Schollenbach, Situation vor und nach Brückenbau

Weiterführende Informationen:

www.wupperverband.de

3.2



Durch Uferabbruch entstandenes Steilufer

Sich entwickelndes Röhricht aus Sumpf-Segge und Schilf

Durch eigendynamische Entwicklung entstandene Kiesbank im Gewässer

Renaturierung und Verlegung der Erft bei Bergheim-Kenten

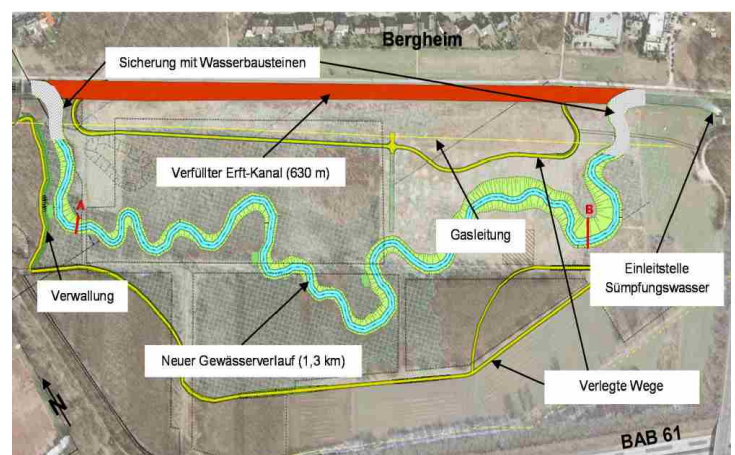
Vereinbarung regelt Zusammenarbeit

Das Projekt

Die Erft, ein ca. 107 km langer, linksseitiger Nebenfluss des Rheins wurde Mitte des letzten Jahrhunderts zur Ableitung des zur Trockenhaltung der Tagebaue gehobenen Grundwassers und zur Sicherstellung eines adäquaten Hochwasserschutzes für die Ortslagen in der Erftaue technisch stark ausgebaut. Im Hinblick auf das geplante Auslaufen der Braunkohlegewinnung im Jahr 2045 und dem damit verbundenen Wegfall der Sumpfungswassereinleitungen und das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL wird ein naturnaher Rückbau der Erft in den kommenden Jahrzehnten erforderlich. Hierfür wurde mit dem Perspektivkonzept Erft eine übergreifende Konzeptplanung für die ökologische Umgestaltung der Erft von Bergheim bis zur Mündung in den Rhein bei Neuss erstellt. Eine darauf aufsetzende Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft bei der Umsetzung des Konzeptes.

Mit der Erft-Verlegung in Bergheim-Kenten konnte der erste Planungsabschnitt des Perspektivkonzeptes realisiert werden. Ziel der Maßnahme war der Umbau des Gewässers, dessen Gestaltung sich am Leitbildtyp eines kiesgeprägten Tieflandflusses

orientiert. Vor der Maßnahme befand sich die Erft, wie im gesamten Unterlauf, in einem kanalartigen Ausbauzustand mit gestrecktem Verlauf und mehr oder weniger gleichmäßigem Trapezprofil. Durch die Neutrassierung des Gewässers ergibt sich eine Verdoppelung der Lauflänge (1,3 km gegenüber 630 m) und eine deutlich geringere Leistungsfähigkeit. Somit werden auenbildende Ausuferungen an 60 Tagen im Jahr ermöglicht. Das Projekt beinhaltet außerdem die Neukonzeption eines Wegenetzes, das auch forstlichen und landwirtschaftlichen Ansprüchen genügt, sowie die Aufforstung auf dem ehemaligen Erftflutkanal und weiterer Flächen.



Planungsübersicht (Quelle: Erftverband)

Mitwirkung der Landwirtschaft

Bereits 2010 wurde zwischen dem Erftverband und dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer NRW eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die den Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung trägt und ausdrücklich die Besonderheiten des Perspektivkonzepts 2045 für die Untere Erft mit einbezieht. Die Vereinbarung beruht auf den Grundsätzen einer kooperativen Planung und räumt den Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Nutzflächen einen angemessenen Pächterschutz ein. Besonderes Augenmerk wurde von Seiten der Landwirtschaft darauf gelegt, dass die Entwässerung angrenzender Flächen – auch über die Autobahn A61 hinaus – nicht beeinträchtigt wird und die Tragfähigkeit der neu angelegten Wege den Erfordernissen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entspricht.



Ortstermin zur Wegeplanung (Juni 2013)



Flutung der neuen Gewässertrasse (November 2013)

Ergebnisse

Verschiedene Uferabbrüche und die Entstehung von Kiesbänken an mehreren Stellen im Gewässerlauf belegen, dass innerhalb kürzester Zeit die gewünschte eigendynamische Entwicklung in Gang gekommen ist. Als Ursache hierfür sind die kleine Dimensionierung des Profils, die starke Mäandrierung und der Verzicht auf Befestigungen anzusehen. Eine Bilanzierung der Zu- und Abflüsse der neuen Gewässerstrecke belegt, dass das Ziel der Reaktivierung der Aue und der Wiederherstellung einer natürlichen Überflutungsdynamik durch die Maßnahme ebenfalls erreicht wurde. Untersuchungen zum Fischbestand und zum Makrozoobenthos belegen die sehr gute Habitatqualität der neuen Gewässerstrecke. Gleichzeitig konnte durch die angemessene Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Projektgebiet aufrechterhalten und eine negative Beeinflussung angrenzender Nutzungsbereiche vermieden werden.

Aktuell wird an einem weiter oberhalb gelegenen Erftabschnitt in der Nähe des Naturparkzentrums Gymnicher Mühle ein ähnliches Renaturierungsvorhaben projektiert, das eine 5,5 km lange Neutrassierung der Erft mit Verfüllung eines ca. 2,5 km langen Abschnittes des ehemaligen Erftflutkanals vorsieht. Im Rahmen der Regionalen Kooperation „KOE42“ zur Erarbeitung des Umsetzungsfahrplanes zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wurde unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW für den betrachteten Bereich ein Suchraum für einen Strahlursprung ausgewiesen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung des Projektes fand bereits eine Abstimmung bezüglich der zukünftig erforderlichen Wirtschaftswege zwischen dem Erftverband und der Landwirtschaft statt. Gleichfalls wurden Möglichkeiten der Beweidung der gewässerbegleitenden Flächen erörtert. Zur Flächenbereitstellung wurde ein Flurbereinigerungsverfahren eingeleitet, in dem die Landwirtschaftskammer NRW die Belange der Landwirtschaft vertritt und dazu beiträgt, das Projekt konfliktarm umzusetzen.

Weiterführende Informationen:

www.erftverband.de

3.3



Renaturierung und Neutrassierung des Amandusbaches

Maßnahmenumsetzung bei Schonung landwirtschaftlicher Flächen

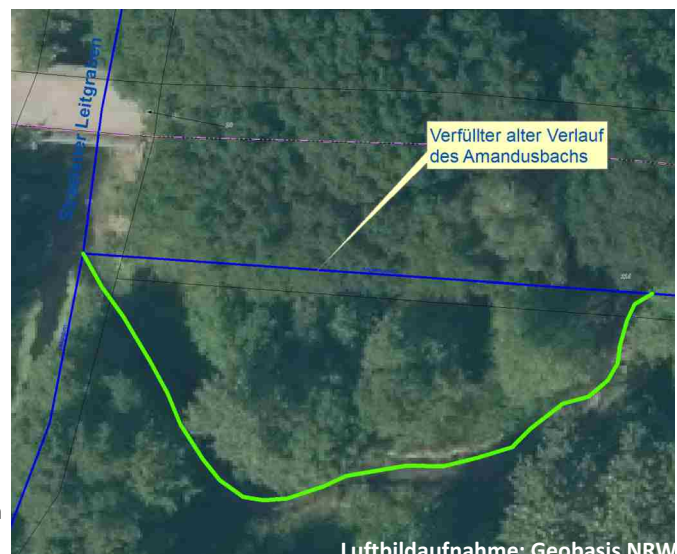
Das Projekt

Der Amandusbach, ein 3,6 km langes, stark verändertes Fließgewässer in der Planungseinheit „Sonstige nördliche Maaszuflüsse“ entwässert die Ortslage Herongen. Er nimmt das Abwasser der Kläranlage Herongen auf und mündet über einen Sohlabsturz unmittelbar hinter einem Rohrdurchlass in den Straelener Leitgraben. Der Leitgraben selbst ist ein Hauptvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen.

Im aktuellen WRRL-Maßnahmenprogramm sind neben dem Ausbau und der Optimierung der kommunalen Kläranlage vorwiegend Maßnahmen zur Habitatverbesserung in und am Gewässer vorgesehen. Um die bestehenden Defizite im Sohlen- und Uferbereich auszugleichen, plante der zuständige Wasser- und Bodenverband mit der Neutrassierung im Mündungsbereich eine Laufverlegung und -verlängerung verbunden mit einer naturnahen Anbindung an den Leitgraben. Hierdurch sollte auch die bisher fehlende Längsdurchgängigkeit des Gewässersystems erreicht werden.

Mitwirkung der Landwirtschaft

Die Maßnahme wurde ausschließlich auf dem Grundstück Gemarkung Straelen 40 113 durchgeführt. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers lag dem Verband vor. Gemeinsam mit der Landwirtschaft war hier im Vorfeld nach Flächen gesucht worden, auf denen es möglich sein sollte, die ökologischen Ziele der WRRL zu verfolgen, ohne die landwirtschaftliche Nutzung in der intensiv genutzten Gartenbauregion zu beeinträchtigen. Die vorwiegend auf einer Forstfläche umgesetzte Maßnahme im Mündungsbereich des Amandusbaches erfüllte beide Anforderungen gleichermaßen.



Luftbild mit altem und neuem Gewässerverlauf

Luftbildaufnahme: Geobasis NRW



Alter Mündungsbereich mit Rohrdurchlass und Lage der neuen Mündung

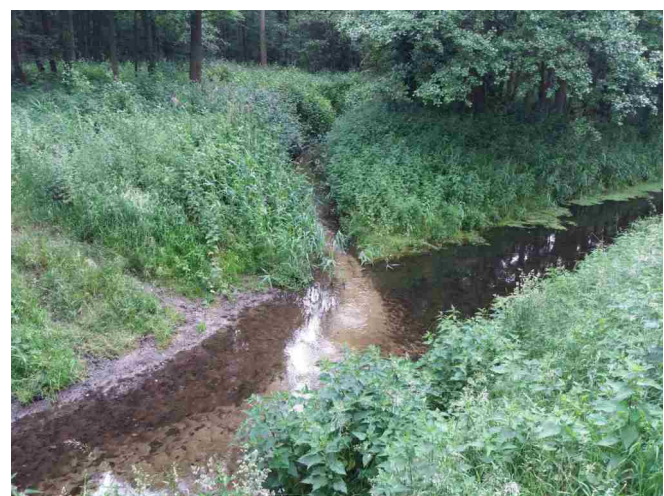
Ergebnisse

Der vorhandene Durchlass und der Sohlabsturz wurden entfernt. Durch eine Verlegung des Gewässerbettes konnte die Einmündung des Amandusbaches höhengleich in den Leitgraben geführt werden. Dabei wurde der alte geradlinige Gewässerverlauf unter Laufverlängerung naturnah umgestaltet. Die Maßnahmenumsetzung erfolgte bodenneutral, d.h. der bei der Neutrassierung anfallende Bodenaushub wurde zur Verfüllung des alten Gerinnes verwendet. Hierbei wurde auf die sachgerechte Reihenfolge der Bodenschichten beim Wiedereinbau geachtet und das Material teilweise getrennt zwischengelagert. Der veranschlagte Kostenrahmen von ca. 11.500 € konnte eingehalten werden. Durch geschickte Flächenauswahl und Maßnahmenplanung konnte hier eine landwirtschaftliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ergeben sich trotzdem wertvolle Effekte.

Weiterführende Informationen:
www.wbv-straelener-veen.de



Neuer Mündungsbereich nach Maßnahmenumsetzung (November 2014)



Neuer Mündungsbereich heute (Mai 2017)

3.4



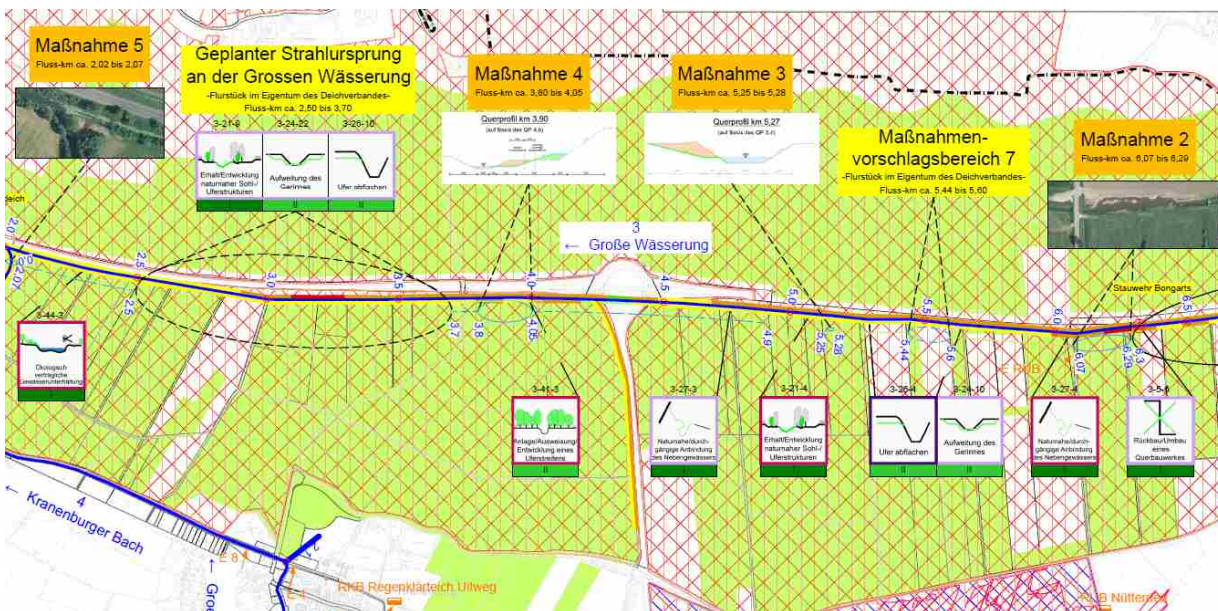
Naturnahe Entwicklung der Großen Wässerung

Ökologische Optimierung eines künstlichen Gewässers

Das Projekt

Die Große Wässerung ist mit ca. 9,3 km Lauflänge eines der Hauptgewässer der Planungseinheit Deltarheinzufüsse, ist als künstliches Gewässer eingestuft und gehört zum Typ der „kleinen Niedergewässer in Fluss- und Stromtälern“. Diese sind in der Regel geprägt von sehr geringem Gefälle und äußerst niedriger Fließgeschwindigkeit. Es stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar, hier den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

Auch künstliche Bäche besitzen ökologische Potenziale, weshalb auch sie bei der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Für die Große Wässerung wurde im Rahmen der Erstellung des Umsetzungsfahrplans ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) erarbeitet, welches sukzessive umgesetzt wird.



Ausschnitt aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) der Großen Wässerung (Quelle: Gewecke und Partner GmbH)

Mitwirkung der Landwirtschaft

In intensiver Zusammenarbeit zwischen dem unterhaltungspflichtigen Deichverband Kleve-Landesgrenze und der Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW wurde nach dem Prinzip gehandelt, wasserbauliche Maßnahmen in erster Linie auf öffentlichen Flächen (Gemeinde, Kreis, Land, Kirche) umzusetzen. In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche Flächen für die spätere Maßnahmenumsetzung als Flächen der öffentlichen Hand bzw. als „eh-da“-Flächen zur Verfügung standen. Einen Teil dieser Flächen in einem etwa 30 m breiten Streifen zwischen Bundesstraße B9 und Gewässer konnte der Deichverband vom Land erwerben. Auf Grundlage der so ermittelten Flächenverfügbarkeit wurde im nächsten Schritt die Maßnahmenplanung aufgebaut. Im Ergebnis konnte so erreicht werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in privater Hand weitestgehend geschont wurden.

Ergebnisse

Im Jahre 2016 wurden zwei KNEF-Maßnahmen, die als Trittsteine im Umsetzungsfahrplan dargestellt sind, umgesetzt. In Maßnahme 2 kam es zur unregelmäßigen Aufweitung des Gewässerquerschnittes mit Verbreiterung der Gewässersohle auf bis zu 5 Meter, zu Böschungsabflachungen im Verhältnis zwischen 1:2,5 und 1:6,5 sowie zur Laufverlängerung des Gewässers um ca. 10 Meter. Gleichzeitig wurde Totholz eingebracht und eine 5 m breite Entwicklungsfläche entlang des Gewässers angelegt.



Maßnahme 2: Luftbild vor und nach Umsetzung

In Maßnahme 5 wurde unter Aufweitung des Gerinnebettes und Abflachen der Uferbereiche ein seitlich einmündender Graben (Kranenburger Bach) naturnah angebunden. Auch hier entstand eine kleinere Sukzessionsfläche mit auentypischem Entwicklungspotenzial.



Maßnahme 5: Luftbild vor und nach Umsetzung

Weitere Maßnahmen sind geplant, unter anderem die Herstellung eines größeren Strahlursprungbereiches auf einer Länge von etwa 800 Metern. Wie das Beispiel zeigt, können auch bei künstlichen Gewässern ökologische Potenziale ausgeschöpft werden, ohne dass landwirtschaftlich genutzte Fläche in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden muss.

Weiterführende Informationen:

www.deichverband-kleve-landesgrenze.de

www.gewecke-und-partner.de



Renaturierung der Möhne und deren Zuflüsse

Abgestimmte Umsetzung von Maßnahmen aus WRRL, LIFE und FFH

Das Projekt

Die Möhne und ihre Zuflüsse wurden in den vergangenen Jahrhunderten an vielen Stellen begründet, die Ufer mit Steinschüttung befestigt, Wehre errichtet und Ableitungen für die Wasserkraftnutzung angelegt. Der Bau der Eisenbahnlinie und Straßenbaumaßnahmen änderten die Grundwasserstände der Aue bis zu den Randbereichen. Fluss und Aue waren weitgehend voneinander getrennt, Überschwemmungen von Teilen der Aue waren auf kurze Intervalle und Extremhochwässer beschränkt.

Die geänderten Wasserstände in der Aue ermöglichten ab Mitte des vorigen Jahrhunderts eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Insbesondere auf den artenreichen Flächen der Aue wurde sie bedingt durch gestiegene Ansprüche an die Grünlandbiotop und den Strukturwandel in der Landwirtschaft später wieder aufgegeben. Die beeindruckende, durch Weide- und Wiesennutzung entstandene Pflanzenvielfalt ging verloren. Die mit der Renaturierung der Möhne verbundene Umgestaltung der Wasserläufe und der angrenzenden Auen soll neben der Verbesserung der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes auch eine Wiederaufnahme bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung ermöglichen.

Mitwirkung der Landwirtschaft

Der Handlungsbedarf, die geplanten Maßnahmen und das Umgestaltungsziel wurden den Landwirten in regionalen Treffen vorgestellt. Zur Umsetzung der Maßnahmen für den Einzugsbereich der Möhne wurde zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Brilon, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer NRW eine Vereinbarung geschlossen. Hierin wird verbindlich festgelegt, dass

- die Belange der Landwirtschaft gleichberechtigt neben den ökologischen Zielsetzungen stehen und zu beachten sind,
- sämtliche Maßnahmen im Projektraum auf freiwilliger Basis nach umfassender Information aller betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter durchgeführt werden,
- die Maßnahmen nicht zu einer Existenzgefährdung betroffener Betriebe führen dürfen,
- der Großteil des Projektraumes nach Durchführung der Maßnahmen landwirtschaftlich genutzt und soweit möglich den bereits dort wirtschaftenden Betrieben überlassen werden soll.

Daneben beinhaltet die Vereinbarung Regeln zur Beweissicherung und hydrologischen Überwachung, zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sowie zum Pächterschutz.

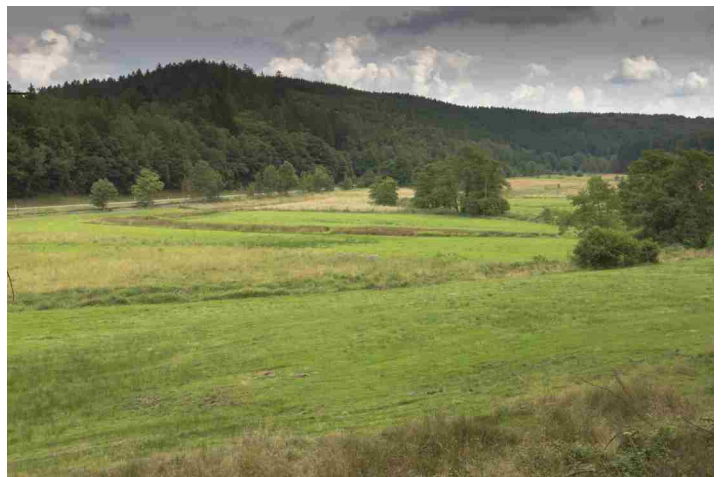
Die Landwirtschaftskammer NRW hat den Prozess durch Fachbeiträge, Expertisen, Beratung und Moderation begleitet. Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und die sozialverträgliche Projektumsetzung konnten auf diese Weise sichergestellt werden.

Ergebnisse

Der notwendige Erwerb oder Tausch von Flächen konnte über das Instrument der Bodenordnung in einem Flurbereinigungsverfahren so bewerkstelligt werden, dass es zu einem Interessenausgleich zwischen Naturschutz, Gewässerschutz und Landwirtschaft kam. Insgesamt wurden etwa 80 Hektar Wald und Grünland in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt. Es ist gelungen, auch bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen Grundstücke so zusammenzulegen, dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wurde. Die Täler werden somit offen gehalten und die Kulturlandschaft nachhaltig genutzt. Die jetzt erreichte enge Verbindung von Gewässer und Aue, die Möglichkeit des Gewässers sich eigendynamisch zu entwickeln und nach starken Regenereignissen auszufernen, schaffen neue Lebensräume und Strukturen. Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, des LIFE-Programms und der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie wurden erreicht.



Renaturierte Möhne am Scharfenberger Bahnhof



Mahdkomplex im Bereich des Oberlaufes bei Rüthen

Weiterführende Informationen:

www.moehne-life.de



Mähflächen mit Wollgras



Gewässerentwicklungsmaßnahme im Altenautal

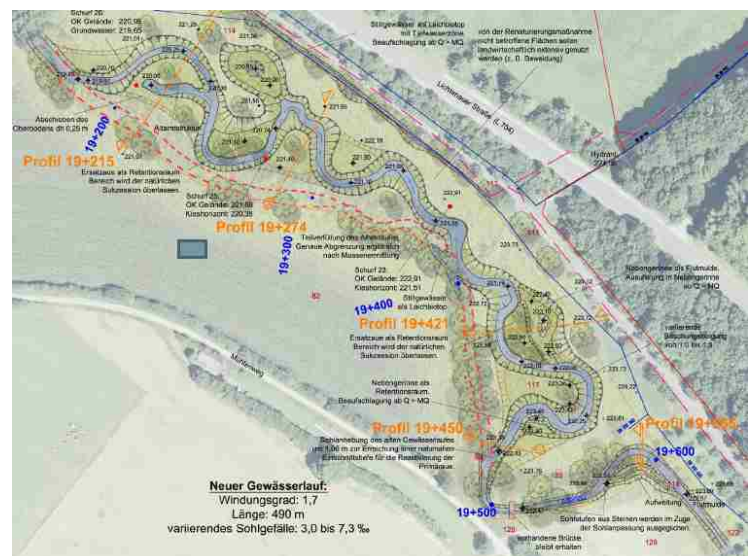
Renaturierung und Retention kombiniert

Das Projekt

Die Altenau durchfließt die Paderborner Hochfläche, ein verkarstetes Kalkgebiet. Als Nebenfluss der Alme fließt sie über die Lippe dem Rhein zu. Der ca. 29 km lange Fluss entspringt 364 m ü. NN und ist mit 237 m Höhendifferenz ein Mittelgebirgs-gewässer, zunächst überwiegend vom Typ eines periodisch abschnittsweise trockenfallenden Karstbaches und dann über gut die Hälfte der Lauflänge vom Typ eines schottergeprägten Karstflusses des Deckgebirges. Trotz der relativ dünnen Besiedlung ist die Altenau ein intensiv genutztes Gewässer, welches oft begradigt und an den Talrand verlegt worden ist. Mit etwa 20 % befestigten Bachufern und im Ausgangszustand mit ca. 70 Querbauwerken ist es überwiegend stark verändert und bedarf vielfältiger Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nach WRRL. Zudem führte ein Extrem-Hochwasserereignis 1965 dazu, dass mit der Gründung des Wasserverbandes Obere Lippe (WOL) zahlreiche Hochwasserschutzanlagen im Altenautal geschaffen wurden.

Unter Federführung des Wasserverbandes Obere Lippe als Maßnahmenträger wurde oberhalb der Ortschaft Lichtenau-Husen die Altenau naturnah umgestaltet und die Auenretention reaktiviert. Zur

Nutzbarmachung landwirtschaftlicher Flächen wurden die Gewässer in früherer Zeit oft an den Rand einer Auenwiese verlegt. Ziel war es, mit der Rückführung in den alten historischen Bachlauf, der Umgestaltung zu einem mäandrierenden Bach durch Verlängerung der Lauflänge, der Abflachung der Uferbereiche zur Quervernetzung von Gewässer und angrenzender Aue, dem Einbau von Totholz und Anlage einer rauhen Sohlgleite zur Schaffung der Durchgängigkeit, eine Verbesserung des ökologischen Zustands der Altenau zu erreichen.



Renaturierung der Altenau oberhalb der Ortslage Husen:
Ausschnitt aus dem Lageplan Sollzustand
(Quelle: Wasserverband Obere Lippe/WAGU GmbH)

Mitwirkung der Landwirtschaft

Bereits 2001 wurde auf Grundlage eines Altenau-Memorandums ein Arbeitskreis gegründet. Die Landwirtschaftskammer NRW war von Anfang an Mitglied in diesem Arbeitskreis und begleitete die verschiedenen Maßnahmen. Erklärtes Ziel war es, eine bessere Kommunikation mit der Bevölkerung und damit auch mit der Landwirtschaft zu erreichen. Dadurch sollte über eine hohe Akzeptanz letztendlich eine schnellere Umsetzung ermöglicht werden. Die Flächenbeschaffung erfolgte über ein Bodenordnungsverfahren. Der Wasserverband Obere Lippe übernahm die konkrete Bauausführung. Alle von der Renaturierung nicht betroffenen Flächen sind weiterhin landwirtschaftlich extensiv nutzbar.



Maßnahmenumsetzung: Oberbodenabtrag im Bereich der Ausbautrasse



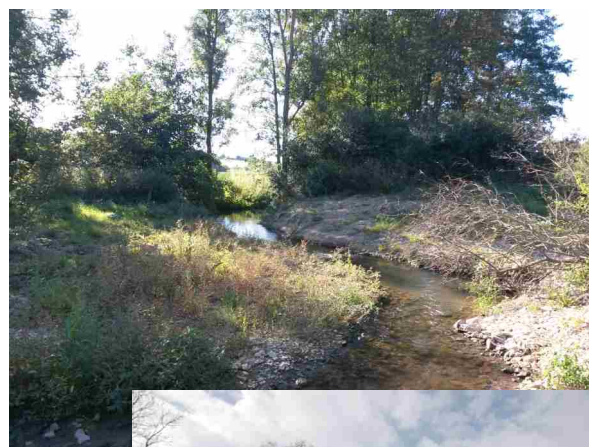
Zustand vor Maßnahmenumsetzung



Maßnahmenumsetzung: Einbau von Totholz

Ergebnisse

Durch die Bereitstellung der Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist es für die Landwirtschaft unproblematisch, dass sich das Gewässer in dem neu geschaffenen Bett weiterentwickelt und verlagert. Die Schaffung einer Sekundäraue mit der Anlage eines naturnahen, flachen Neugerinnes führt zu einer geringeren Einschnitttiefe und gleichzeitig zu einer verminderten Abflussleistung. Die in den letzten Jahren zu verzeichnenden Niederschlagsdefizite haben Auswirkungen auf Fließgewässer im Karst, die über eine längere Zeit trockenfallen. Durch den nun geschaffenen natürlichen Wasserrückhalt wird ein mögliches Austrocknen der Landschaft vermindert. Gleichzeitig darf es bei entsprechend hohen Niederschlägen auch zu Überschwemmungen der Auen kommen, ohne dass landwirtschaftliche Belange berührt werden. Da die Unterhaltung des Auenbereiches über eine extensive Beweidung mit Rindern durchgeführt wird, steht die Fläche der Landwirtschaft auch weiterhin zur Verfügung.



Zustand nach Maßnahmenumsetzung

3.7



Durchgängige Uferrandstreifen an Fließgewässern in OWL

Gemeinsame Aktion für mehr Gewässerschutz

Das Projekt

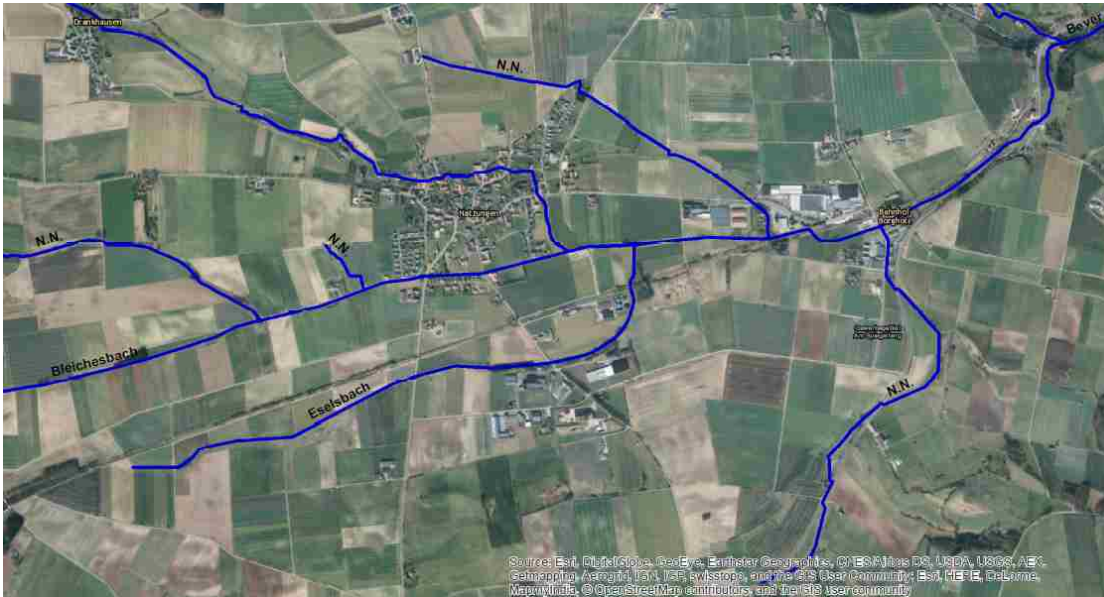
Auf Initiative der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW wird im Regierungsbezirk Detmold schon seit längerem versucht, die Anlage von landwirtschaftlich nicht oder eingeschränkt genutzten Streifen an Gewässern zu vermehren. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Beantragung von Uferrandstreifen auf Basis der Förderangebote des NRW-Programms Ländlicher Raum, aber auch die Anlage von Ökologischen Vorrangflächen am Gewässer im Rahmen des Greenings beworben. Ging es zunächst darum, die Fragen der Gewässerunterhaltung auf derartigen Streifen zu regeln, die mit den entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen koordiniert und in Einklang gebracht werden mussten, so wird vor dem Hintergrund des neuen Landeswassergesetzes (LWG) NRW nun zusätzlich versucht, Landwirte vermehrt zur Anlage von Uferrand- oder Pufferstreifen am Gewässer zu bewegen.

Ziel muss es sein, dass möglichst alle Bewirtschafter an einem Gewässer einen einheitlich breiten Gewässerstreifen (mindestens 6 Meter) als Pufferstreifen im Rahmen des Greenings und/oder als Uferrandstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen einrichten bzw. be-

antragen. Ein derartiger durchgängiger Streifen könnte unter arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Verpflichtungsauflagen (z.B. Mahd ab 01.07.) einheitlich beispielsweise durch ein Lohnunternehmen gemäht werden. Der Aufwuchs dürfte sogar genutzt werden.

Denkbar ist auch, dass Unterhaltungspflichtige und bewirtschaftende Landwirte gemeinsam Gewässerstrandstreifen anlegen und die Entwicklung dieser Streifen unter Beachtung aller Auflagen auf die Unterhaltungstätigkeiten abstimmen.





Gewässerkarte des Eselsbachs als Planungsgrundlage im Kreis Höxter

Mitwirkung der Landwirtschaft

In zahlreichen Veranstaltungen für Landwirte wurde das Thema Uferrandstreifen intensiv beleuchtet. So fanden in den Kreisen Höxter, Lippe und Paderborn Veranstaltungen mit jeweils 300 bis 500 Teilnehmern statt, auf Ortsebene sechs Veranstaltungen mit jeweils rund 50 Personen sowie zahlreiche Einzelgespräche mit Bewirtschaftern und gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden. Von Seiten der Landwirtschaftskammer NRW waren sowohl Mitarbeiter der Bezirksstelle für Agrarstruktur als auch der Kooperationsberatung und die für Oberflächengewässer zuständigen WRRL-Berater in die Veranstaltungsorganisation eingebunden. Als Themen wurden insbesondere die neuen rechtlichen Vorgaben des LWG, aber auch die Monitoringergebnisse für einzelne Gewässer und Wasserkörper besprochen. Gleichzeitig nahmen parallel hierzu auch einige Gewässerunterhaltungspflichtige mit den Bewirtschaftern in ihren jeweiligen Verbandsgebieten Kontakt auf, um für eine Anlage von Gewässerstreifen zu werben.

Ergebnisse

Aufgrund der ausführlichen, sehr breit gestreuten Informationen und Handlungsempfehlungen ist es in OWL zu einer vermehrten Beantragung von Uferrandstreifen gekommen. Im laufenden Jahr wurden hier insgesamt 297 Grundanträge auf Uferrandstreifen gestellt, das sind 181 mehr als im fünfjährigen Jahresdurchschnitt. Flächenmäßig entspricht dies 354 ha, was gemessen am bisherigen Fünfjahresdurchschnitt eine Zunahme um den Faktor 2,25 bedeutet. Bezogen auf die einzelnen Kreise war die Zunahme im Kreis Paderborn besonders deutlich.

Durch die erfolgreiche Einwerbung von zusätzlichen Teilnehmern am Uferrandstreifenprogramm können über die Minderung von Stoff- und Feinsedimenteinträgen wesentliche Beiträge zur Verbesserung der chemischen und ökologischen Gewässerqualität geleistet werden. In einzelnen Fällen wird es auch möglich sein, an Gewässern zusammenhängende und durchgängige Uferrandstreifen anzulegen.



Beispiele für geförderte Uferrandstreifen in Ostwestfalen-Lippe



Entwicklung naturnaher Verhältnisse an der Ems

Flächenbereitstellung durch vereinfachte Flurbereinigung

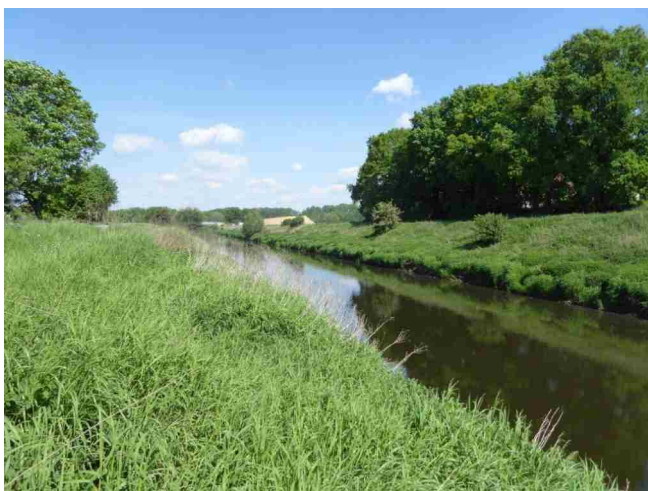
Das Projekt

Die Ems, ein Gewässer 1. Ordnung, entspringt im Osten der Westfälischen Bucht in der Senne am Südwestrand des Teutoburger Waldes. In der Zeit von 1934 bis in die 1970 Jahre wurde aus dem sich durch die Landschaft schlängelnden, überwiegend sandgeprägten Flusslauf ein begradigter, tiefer gelegter und in einem stark aufgeweiteten Regelprofil begradigter Fluss. Auf Grund der Verkürzung der Lauflänge um mehr als ein Drittel setzte unmittelbar nach dem Ausbau eine Tiefenerosion ein, der man durch den Einbau von Sohlswellen, Rampen und Kulturstauen zu begegnen versuchte. Die Einschnitttiefe liegt heute mehr als zwei Meter unter dem ursprünglichen Ausbauniveau.

Für die Erreichung der ökologischen WRRL-Ziele sind neben der Herstellung der Längsdurchlässigkeit an den Kulturstauen insbesondere Verbesserungen der Gewässerstruktur u.a. auch durch Laufverlängerung erforderlich. Durch die Maßnahme an der Ems in Hembergen wird nicht nur ein Altarm angeschlossen, sondern auch zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, eine Auwaldentwicklung gefördert und eine Auenextensivierung ermöglicht.

Mitwirkung der Landwirtschaft

Zur Realisierung der im Umsetzungsfahrplan vorgesehenen Schaffung eines Strahlursprungs wurde im Dezember 2010 nach mehreren vorgeschalteten



Alter, begradigter Emsverlauf



Baggerarbeiten: Modellierung des Neuverlaufs

Informations- und Diskussionsrunden ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 266 Hektar und kann ohne Flächenabzug für die Beteiligten umgesetzt werden. Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren wurde die Möglichkeit geschaffen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen so zu tauschen, dass eine Entflechtung der miteinander konkurrierenden Ansprüche der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes erreicht wird. Eine Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe durch übermäßigen Flächenentzug konnte im vorliegenden Verfahren auch dadurch vermieden werden, dass die öffentliche Hand (Land NRW) 13 Hektar in der bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Kulisse eingebracht hat.

Auf Forderung der Landwirtschaftskammer NRW wurde im Planfeststellungsverfahren ein bodenkundliches Gutachten erstellt. Im Gutachten wurden Veränderungen zwischen der Ist- und der zukünftigen Grundwasser-Situation der betroffenen Bodeneinheiten und den daraus resultierenden Einflüssen auf den Ertrag landwirtschaftlicher Kulturen im Umgestaltungsbereich der Ems bewertet. Die Bewertungsergebnisse sind bei der Inwert-

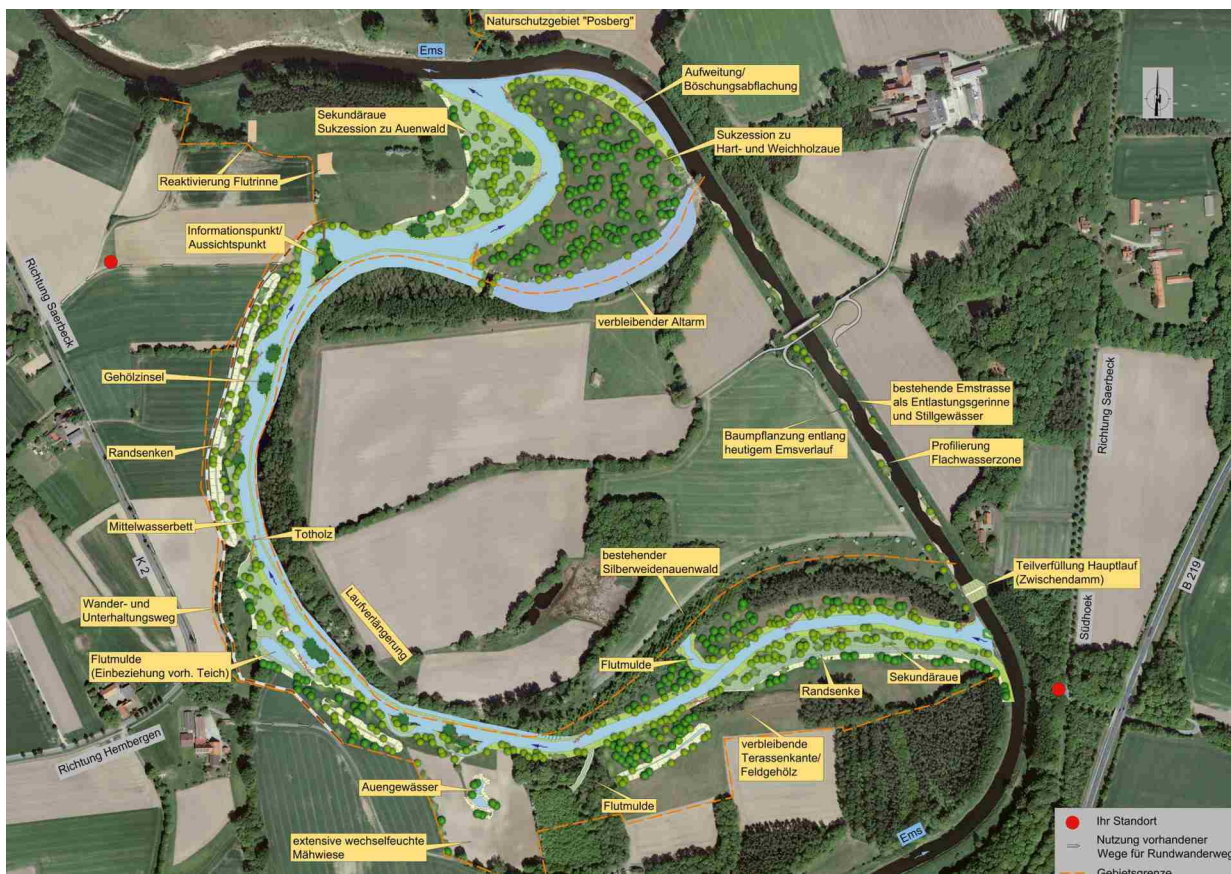
setzung der Acker- und Grünlandflächen im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt worden.

Ergebnisse

Gemäß Umsetzungsfahrplan für die Ems im Regierungsbezirk Münster sind zur Realisierung des Strahlursprungs (SU 5) für den Bereich des *Altarm Hembergen* folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen: Erhalt/Entwicklung/Anbindung von Auen- und Uferstrukturen, Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens, Einbringen und Belassen von Totholz, Anlage/eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Entfernen/Ersetzen nicht lebensraumtypischer Gehölze, Rückbau/Ersatz von Uferverbau, Rückbau/Umbau von Verrohrungen/Durchlässen, Aufweitung des Gerinnes, Uferabflachungen.

Durch die uneingeschränkte Bereitschaft der vor Ort wirtschaftenden Betriebe, sich aktiv am Bodenordnungsverfahren zu beteiligen, und dem Engagement der Mitarbeiter des Dezernats Bodenordnung der Bezirksregierung Münster konnte die vorläufige Besitzeinweisung zum Flurbereinigungsplan bereits im Juli 2015 erfolgen und mit vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung des Strahlursprungs *Altarm Hembergen* noch im Herbst 2015 begonnen werden.

Weitere Informationen: www.bezreg-muenster.de



Anbindung des Ems-Altarms in Hembergen, Übersichtsplan

4. Gewässerrandstreifen - Bedeutung und Flächenbereitstellung

Sowohl für die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern als auch für die Reduktion von Stoffeinträgen haben parallel zum Gewässer verlaufende Flächen, die nicht oder nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden, eine herausragende Bedeutung. Sie schaffen einerseits Raum für hydromorphologische Veränderungen, erhöhen die Strukturvielfalt im Gewässer und Gewässerumfeld, schaffen Lebensräume für unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten, erhöhen somit die Artenvielfalt und tragen zur Biotopvernetzung bei. Andererseits haben sie eine wichtige Abstands-, Puffer- und Filterwirkung und mindern das Eintragsrisiko von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie von Bodenpartikeln und Feinsedimenten ins Gewässer. Darüber hinaus erhöhen sie den Wasserrückhalt in der Fläche, verbleiben damit das Abflussgeschehen und können Hochwasserspitzen dämpfen. Nicht zuletzt führen sie häufig zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und steigern damit die Attraktivität für Freizeit und Erholung. In Erfüllung dieser vielfältigen Funktionen dienen sie insbesondere auch der Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL, sowohl im Hinblick auf das Erreichen des guten ökologischen als auch des guten chemischen Zustands unserer Gewässer.

Unter dem hier gewählten Überbegriff der „Gewässerrandstreifen“ sind eine Reihe sprachlich ähnlicher Begriffe zu subsummieren, die aus unterschiedlichen fachrechtlichen und förderrechtlichen Regelwerken stammen und von daher in Bezug auf ihre Zielsetzung und die Vorgaben für die jeweilige landwirtschaftliche Nutzung zwar ähnlich, aber keineswegs identisch sind. Die wichtigsten dieser Begriffe sind im Anhang kurz erläutert und tabellarisch einander gegenübergestellt.

Sofern die Anlage von Gewässerrandstreifen nicht rechtlich verbindlich und verpflichtend ist - siehe die entsprechenden Regelungen im Landeswassergesetz (LWG) NRW oder im Rahmen der Anlage von Ökologischen Vorrangflächen des Greenings - handelt es sich hierbei um eine freiwillige Maßnahme des Wasser- und Gewässerschutzes.

Zur Bereitstellung der benötigten Flächen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die vom Grunderwerb durch die zuständige Kommune/den

zuständigen Unterhaltungspflichtigen über den Flächentausch und -erwerb mit Hilfe des Instruments der Bodenordnung, die Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen (möglicherweise mit Einrichtung von Ökokonten), die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bis hin zu vertraglich vereinbarten Nutzungsregelungen, wie der freiwilligen Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme „Ufer- und Erosionsschutzstreifen“ oder bestimmten Maßnahmenpaketen des Vertragsnaturschutzes reichen.

Welcher Weg der Flächenbereitstellung eingeschlagen wird, hängt von verschiedenen Voraussetzungen, letztlich aber auch von den konkreten Zielvorstellungen ab und muss im Einzelfall entschieden werden. Aus ökologischer Sicht ist in erster Linie die Dauerhaftigkeit der Flächensicherung ein wichtiges Kriterium. Ideal ist es weiterhin, Synergien mit anderen Planungen, etwa zur Umsetzung der WRRL, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) oder Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu nutzen, weil so einerseits durch Bündelung unterschiedlicher Flächenansprüche der Druck auf die landwirtschaftliche Fläche insgesamt gemindert werden kann und andererseits hier zum Teil eigene Fördermöglichkeiten zur Finanzierung genutzt werden können.

Gewässerrandstreifen dienen somit nicht nur dem stofflichen und ökologischen Gewässerschutz, also der Erreichung der WRRL-Ziele, sondern bieten über die Verzahnung mit weiteren Umweltzielen die Möglichkeit des Hochwasserschutzes, der Förderung von faunistischer wie floristischer Artenvielfalt und der Vernetzung von Biotopen. Sie helfen - ein intelligentes Flächenmanagement vorausgesetzt - somit auch, die Interessen von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz zu verbinden. Gerade die Anlage geförderter Ufer- und Erosionsschutzstreifen spielt hierbei eine zentrale Rolle.

5. Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Geschäftsbereich Standortentwicklung, Ländlicher Raum:

Dr. Jürgen Apel	0221/5340-324, juergen.apel@lwk.nrw.de
Bruno Schöler	0221/5340-331, bruno.schoeler@lwk.nrw.de

Bezirksstellen für Agrarstruktur:

Arnsberg	Franz-Josef Röper	0291/9915-60, franz-josef.roeper@lwk.nrw.de
	Kristin Schink	0291/9915-37, kristin.schink@lwk.nrw.de
Düsseldorf	Eduard Eich	02162/3706-83, eduard.eich@lwk.nrw.de
	Michael Rütten	02162/3706-82, michael.ruetten@lwk.nrw.de
Köln	Jürgen Hesse	02421/5923-79, juergen.hesse@lwk.nrw.de
Münsterland	Heribert Tenspolde	02541/910-270, heribert.tenspolde@lwk.nrw.de
Ostwestfalen-Lippe	Martin Irgang	05272/3701-160, martin.irgang@lwk.nrw.de
	Gisela Müller	05272/3701-164, gisela.mueller@lwk.nrw.de

Internet: www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/wasserschutz/gewaesserentwicklung/index.htm

Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Landwirtschaftsverband (RLV)	www.rlv.de info@rlv.de
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV)	www.wlv.de info@wlv.de
Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (AG WuB)	www.ag-wub.de info@ag-wub.de
Arbeitskreis Hochwasserschutz und Gewässer in NRW e.V. (AKHuG)	www.akhug-nrw.de info@akhug-nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)

Ausgewählte Publikationen:

- Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) vom 11. April 2017
- Unser Wasser, unsere Gewässer in NRW. Schon alles gut?, Januar 2015
- Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen, Zwischenbericht 2012 und aktueller Umsetzungsstand
- Programm Lebendige Gewässer: Musterumsetzungsfahrplan, Fortschreibung 2.2, Mai 2011

- Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen („Blaue Richtlinie“), 2010
- Förderprogramme und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung in Nordrhein-Westfalen, Februar 2009
- Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen, Juni 2009

Internet:

www.umwelt.nrw.de/

www.flussgebiete.nrw.de/

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

(LANUV)

Ausgewählte Publikationen:

- Entscheidungshilfe zur Auswahl von zielführenden hydromorphologischen Maßnahmen an Fließgewässern, Handlungsanleitung, LANUV-Arbeitsblatt 32, 2016
- Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis, LANUV-Arbeitsblatt 16, 2011

Internet: www.lanuv.nrw.de

Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen (Dezernate 54)

Arnsberg www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Detmold www.bezreg-detmold.nrw.de

Düsseldorf www.brd.nrw.de

Köln www.bezreg-koeln.nrw.de

Münster www.bezreg-muenster.de

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
AUKM	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
BfA	Bezirksstelle für Agrarstruktur
DüVO	Dünge-Verordnung
DZVO	Direktzahlungsverordnung
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GL	Grünland
GWK	Grundwasserkörper
HWRM-RL	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
LAWA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LIFE	<i>Frz.: L'Instrument Financier pour l'Environnement</i> , Förderprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Naturschutz
LWK/LK NRW	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
MKULNV/MULNV	Ministerium für (Klimaschutz), Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
NLT	Nicht landwirtschaftliche Tätigkeit
OGewVO	Oberflächengewässer-Verordnung
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche(n)
OFWK	Oberflächenwasserkörper
OWL	Ostwestfalen-Lippe
PfISchG	Pflanzenschutzgesetz
PSM	Pflanzenschutzmittel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie

Anhang: Gewässerrandstreifen - Begriffsbestimmungen

Gewässerrandstreifen

Der Begriff stammt aus dem deutschen Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, WHG und entsprechende Landeswassergesetze). Im Sinne des §38 WHG beschreibt er einen gesetzlich festgelegten Bereich an Fließgewässern, der das Ufer und den landseits angrenzenden Bereich, gemessen ab der Mittelwasserstandslinie bzw. der Böschungsoberkante umfasst und im Regelfall 5 m breit ist. Es gelten grundsätzlich bestimmte Nutzungsaufgaben und -verbote, welche die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern bzw. das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Ablagerung von Gegenständen betreffen. Für NRW legt §31 Landeswassergesetz (LWG) in der geltenden Fassung abweichend hiervon eine Breite von 10 m im Außenbereich fest und macht die Einrichtung von Gewässerrandstreifen von der Nichteinhaltung von Vorgaben für bestimmte chemische Stoffe gemäß OberflächengewässerVO und vom Verfehlen der Bewirtschaftungsziele für den ökologischen Zustand abhängig. Bei entsprechenden Gewässern gelten ab 2022 auf einer Breite von 5 m zusätzliche Auflagen, wie das Verbot der Anwendung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und das Verbot der Nutzung als Ackerland. Die Aufhebung der Verpflichtung zur Anlage von Randstreifen soll erfolgen, wenn die Ziele des Gesetzes auch auf dem Wege der Kooperation durch entsprechende Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern oder Nutzern erreicht werden können. Außerdem ist unter bestimmten Voraussetzungen eine widerrufliche Befreiung von den Nutzungsverböten möglich. Gewässerrandstreifen dienen definitionsgemäß der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Uferandstreifen (Uferand- und Erosionsschutzstreifen)

Dabei handelt es sich um einen Begriff aus dem Agrarförderrecht. Uferandstreifen bzw. Uferand- und Erosionsschutzstreifen sind nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II A 4 - 62.71.30 vom 29. Oktober 2015) geförderte Flächen entlang von Oberflächengewässern in einer Breite von 5 bis 30 Metern. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind als Uferandstreifen förderfähig, wenn sie unmittelbar an die Gewässerböschung oder an einen darüberhinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder uferbegleitendes Landschaftselement angrenzen, wobei der Abstand zwischen Uferandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, höchstens 10 Meter beträgt. Um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können, sind bestimmte Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Hierzu zählen die Begrünung mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen, der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, einmal jährliches Mähen (mit Abfuhr des Mähgutes) oder Mulchen nicht vor dem 01.07. sowie das Verbot der Beweidung. Derzeit ist die Anlage von Uferandstreifen landesweit nur auf Ackerflächen möglich, eine Anlage auf Grünland ist ausschließlich in vom zuständigen Ministerium festzulegenden Projektgebieten des Gewässer- und Naturschutzes förderfähig. Die Förderhöhe beträgt 1100 €/ha Ackerfläche - abzüglich 380 €/ha, wenn die Fläche gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings (siehe unten) fungiert.

Oberflächengewässer im Sinne der Förderrichtlinien richten sich nach der Definition des §3 Nr. 1 WHG in Verbindung mit §2 Abs. 2 LWG. Es handelt sich um ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Oberflächengewässer. Fließgewässer sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Demgegenüber sind Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie der Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben von Straßen (Straßenseitengräben) keine Gewässer. Gewässer müssen weiterhin amtlich erfasst oder durch ein typisches Gewässerbett und typische Vegetation als Gewässer gekennzeichnet sein. Zweifelsfälle sind durch die Fachberatung der LWK oder die zuständige Wasserbehörde zu klären.

Verfahrensregelungen zur Gewässerunterhaltung auf Uferandstreifen sowie zum Umgang mit gewässerentwicklungsbedingten Flächenverlusten (durch Uferabbrüche o.ä.) berücksichtigen die Besonderheiten der Lage der Förderflächen am Gewässer. Sie sind in gekürzter Form der Übersichtstabelle am Ende dieses Anhangs zu entnehmen.

Landesweit sind in diesem Jahr knapp 3000 Hektar als Uferandstreifen beantragt, davon rund 8 % zusätzlich als Ökologische Vorrangfläche.

Nähere Informationen zu den Förderrichtlinien sind auf der Internetseite der LWK unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/schutzstreifen.htm> zu finden.

Uferstreifen

Begriff aus der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie, MKULNV 2010). Der Uferstreifen bezeichnet hier den nutzungsfreien Raum des Gewässerentwicklungskorridors. Der Entwicklungskorridor wiederum kennzeichnet den Bereich um Fließgewässer, in dem eine nachhaltige naturnahe Gewässerentwicklung mit naturnahen Gewässerstrukturen ermöglicht werden soll. Innerhalb des Entwicklungskorridors können Uferstreifen gewässerparallel ein- oder beidseitig des Gewässers angelegt werden. Die Breite des Uferstreifens ist abhängig von der Gewässergröße und dem Fließgewässertyp und im Idealfall deckungsgleich mit dem Entwicklungskorridor. Uferstreifen sind grundsätzlich nutzungsfrei. Sie sollten der natürlichen Sukzession überlassen werden, die u.U. durch Initialpflanzungen unterstützt wird. Abschnittsweise ist auch eine extensive Nutzung möglich, die jedoch eine gewässertypspezifische Entwicklung nicht behindern darf. Derartige Nutzungen sind beispielsweise extensive Grünlandbewirtschaftungen als Wiese oder Weide.



Gewässerentwicklungskorridor und Uferstreifen (Blaue Richtlinie, 2010)

Gewässerschutzstreifen

Der Begriff entstammt der Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL und dient in erster Linie der Reduktion von stofflichen Einträgen aus diffusen Quellen ins Gewässer. Die Liste der von der LAWA (Bund-/Länderarbeitsgruppe Wasser) aufgestellten Programmmaßnahmen enthält mit der Nr. 28 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen“. Diese umfassen beispielsweise die Anlage, Erweiterung sowie ggf. Extensivierung linienhafter Gewässerrandstreifen bzw. Schutzstreifen insbesondere zur Reduzierung der Phosphoreinträge und Feinsedimenteinträge in Fließgewässer. Der Begriff selbst ist nicht näher definiert, seine Ausprägung richtet sich nach fachlichen und Vor-Ort-Kriterien. Zur Umsetzung der oben genannten LAWA-Maßnahme kommen insbesondere die Errichtung von Gewässerrandstreifen, Uferstreifen oder die Anlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen in Betracht (näheres siehe bei den entsprechenden Begriffsbestimmungen).

Pufferstreifen entlang von Gewässern, Feldrandstreifen

Stellen Begriffe ebenfalls aus dem Agrarförderrecht (DirektzahlungsVO) dar. Sie kennzeichnen Flächen, die im Rahmen der Ökologisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (Greening) als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) angelegt werden können. Beide Streifenvarianten können von 1 bis 20m breit sein und entlang von Gewässern angelegt werden. Für beide gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,5 (1m² entspricht 1,5m² ÖVF) sowie ein einjähriger Stilllegungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.. Bewirtschaftungsauflagen sind die Einsaat von Gräsermischungen, Wildblumen, krautigen Futterpflanzen bis zum 01.04. oder Selbstbegrünung, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie ein mindestens 1-mal jährliches Mähen (mit Abfuhr des Mähguts) oder Schlägeln/Häckseln (nicht zwischen dem 01.04. und 30.06.). Bei den Pufferstreifen ist eine Beweidung und Schnittnutzung ab dem 01.07. erlaubt. Die Feldrandstreifen dürfen ab dem 01.08. mit kleinen Wiederkäuern beweidet werden, eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht möglich. Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung gelten die für Ufer- und Erosionsschutzstreifen getroffenen Regelungen analog. Auf Grundlage der EU-Verordnung 2017/1155 wird es in Zukunft voraussichtlich zu einer Harmonisierung der Vorgaben für Greening-Streifen kommen.

Nähere Informationen unter: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/direktzahlungen/greeningpraemie.htm

	Bezeichnung	Grundlage	Breite (Außenbereich)	Nutzung/Nutzungsverbote
1a	Gewässerrandstreifen	§38 WHG	5m	Umwandlung von GL in A, Entfernen standortgerechter/Neupflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen; Dünge- u. PS-Mittel erlaubt, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt.
1b	Gewässerrandstreifen	§31 LWG	10m	Wie oben auf 10 m im Außenbereich durch RechtsVO an Gewässern mit Überschreitungen nach §9.1 OGewVO und Verfehlung der Bewirtschaftungsziele für den ökologischen Zustand; ab 01.01.2022 auf 5m im Außenbereich ohne RechtsVO zusätzlich: keine Lagerung und Anwendung von Dünge- u. PS-Mitteln (ausgenommen Düngemiteleinsetz auf GL), keine Ackernutzung (ausgenommen Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von >2 Jahren, Anlage von Dauerkulturen u. umbruchloser Erhalt mehrjähriger Blühstreifen)
2	Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Förderrichtlinien AUKM	5 - 30m (A), 5 - 15m (GL mit Abzäunung)	Begrünung mit mehrjährigen Grasarten od. gräserbetonten Mischungen; nicht vor dem 01.07.: Mähen/Mulchen (einmal jährlich) mit Abfuhr des Mähgutes; keine Dünge- u. PSM; keine Meliorationsmaßnahmen; keine Beweidung
3	Uferstreifen	Blaue Richtlinie, 6.1.8	Abhängig von Gewässergröße und Fließgewässertyp	Grundsätzlich nutzungsfrei, abschnittsweise Extensivnutzung möglich (z.B. auch als Weide)
4	Gewässerschutzstreifen	LAWA Programmmaßnahme Nr. 28 (WRRL)	siehe unter 1,2,3	siehe unter 1,2,3
5a	Pufferstreifen an Gewässern (ÖVF)	Greening-Vorschriften gem. DirektzahlungsVO	1 bis 20m	Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen, Einsaat bis 01.04 oder Selbstbegrünung: keine Dünge u. PSM; min. 1xjährl. Mähen (mit Abfuhr des Mähguts) od. Schlegeln/Häckseln (nicht zw. 01.04 u. 30.06.); Beweidung und Schnittnutzung ab dem 01.07. möglich, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben; gelegentliches Befahren ganzjährig zulässig
5b	Feldrandstreifen (ÖVF)	Greening-Vorschriften gem. DirektzahlungsVO	1 bis 20m	Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen, Einsaat bis 01.04. oder Selbstbegrünung: keine min. Dünge u. PSM, Wirtschaftsdünger erlaubt; min. 1xjährl. Mähen (mit Abfuhr des Mähguts) od. Schlegeln/Häckseln (nicht zw. 01.04 u. 30.06.); Beweidung ab dem 01.08. mit kl. Wdk.möglich; keine Nutzung des Aufwuchses; gelegentliches Befahren ganzjährig zulässig

Bemerkungen	Regelungen zur Gewässerunterhaltung	Regelungen zu gewässerentwicklungsbedingten Flächenverkleinerungen	
Bei Düngemitteln Abstandsregelungen der neuen DüngeVO beachten! Bei PSM Abstandsregelungen gemäß PflSchG einhalten!			
Zuständige Behörde soll den Gewässerstreifen aufheben, wenn die Ziele des Gesetzes auf dem Wege der Kooperation mit Eigentümern oder Nutzern aufgrund verbindlich vereinbarter Maßnahmen erreicht werden! Auf Antrag widerrufliche Befreiung, wenn -keine PSM (n=19) der Anlage 3 LWG; -Beschränkung auf max. 80% des errechneten Düngedarfs N/P; -max. 120 kg N/ha aus organischen Düngemitteln; -flüssige Düngemittel in Boden eingebracht; Befreiung nur auf Flächen mit Hangneigung bis 2%.			
Auf GL nur in besonderen Projektgebieten des Gewässer- und Naturschutzes - derzeit nicht festgelegt; Erosionsschutzstreifen auf Flächen mit Erosionsrisiko Förderhöhe: 1100€/ha/Jahr auf A (bei Anerkennung als ÖVF minus 380€/ha); 480€/ha/Jahr auf GL	Befahren zur Gewässerunterhaltung zulässig, ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Aufwuchses; Mähen, Mulchen zur anschließenden Befahrung ab 01.07. zulässig; kurzfristiges Lagern des Aushubs möglich; vor umfangreichen Unterhaltungsarbeiten ist Meldung NLT an Kreisstelle erforderlich!	Flächenveränderungen müssen der Kreisstelle mitgeteilt und im Flächenantrag entsprechend berücksichtigt werden, dann i.d.R. keine Sanktionen oder Rückforderungen, auch wenn z.B. die Mindestbreite von 5 m nicht mehr eingehalten wird	
Uferstreifen ist der nutzungsfreie Raum des Gewässerentwicklungskorridors			
Als Vollzugsmaßnahmen kommen 1, 2 und 3 in Frage			
auf Ackerflächen entlang von Gewässern; Gewichtungsfaktor 1,5; Stilllegungszeitraum 01.01. bis 31.12.	Befahren zur Gewässerunterhaltung zulässig, ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Aufwuchses; Mähen/Mulchen zur anschließenden Befahrung nicht zw. 01.04. und 30.06.; kurzfristiges Lagern des Aushubs möglich; vor umfangreichen Unterhaltungsarbeiten ist NLT-Meldung an Kreisstelle erforderlich!	analog zu 2	
Auf Ackerflächen, am Feltrand oder zwischen zwei Schlägen; Gewichtungsfaktor 1,5; Stilllegungszeitraum 01.01. bis 31.12.	siehe 5a	analog zu 2	

[www.landwirtschaftskammer .de](http://www.landwirtschaftskammer.de)